



Teilnahmebedingungen Ferienbetreuung in den Osterferien an den Grundschulen

1. Veranstalter

Stadt Gifhorn, Fachbereich 40, Marktplatz 1, 38518 Gifhorn

2. Teilnahmeberechtigte

Teilnahmeberechtigt sind Kinder, die eine Gifhorer Grundschule besuchen.

Kinder, welche die Erziehungsarbeit nachhaltig beeinträchtigen oder gefährden sowie Kinder, die einer Sonderbetreuung bedürfen, können von der Teilnahme am Betreuungsangebot durch einseitige Erklärung ausgeschlossen werden.

3. Anmeldung

Für die Ferienbetreuung muss eine Anmeldung erfolgen. Die Anmeldung ist von der/dem Erziehungsberechtigten vorzunehmen.

4. Teilnahmebeitrag

Der Teilnahmebeitrag ergibt sich aus dem Anmeldeformular. Der Teilnehmerbeitrag ist per Vorkasse zu entrichten.

5. Leistungen

Die Ferienbetreuung erfolgt an Wochentagen in den Ferien in der Zeit von 08.00-15:30 Uhr. Durch einen Infektionsfall können die Betreuungszeiten und Betreuungsangebote eingeschränkt oder auch ganz abgesagt werden. In dem Teilnehmerbeitrag für den ¼-Tag und den Ganztage ist ein Mittagessen enthalten. Dieses kann nur ab einer Mindestteilnehmerzahl angeboten werden und wochen- bzw. tageweise abgesagt werden. In diesem Fall erfolgt eine anteilige Erstattung.

6. Leitung

Die Ferienbetreuung wird von hauptberuflich tätigen Mitarbeitern der Stadt Gifhorn geleitet. Den Anweisungen der MitarbeiterInnen ist Folge zu leisten.

7. Verhalten der Teilnehmenden am Veranstaltungsort

Die Stadt Gifhorn ist berechtigt, Teilnehmende, die den Anordnungen der MitarbeiterInnen zuwiderhandeln, gegen die Hausordnung verstoßen oder irgendwelche strafbaren Handlungen begehen, auf deren Kosten nach Hause zu schicken. Dies gilt auch für die Einhaltung der Hygieneregeln innerhalb der Ferienbetreuung. Die Erziehungsberechtigten erklären durch das Anerkennen dieser Teilnahmebedingungen ihr Einverständnis zu solchen Maßnahmen und verpflichten sich, alle hierdurch entstehenden Kosten zu tragen.

8. Überwachung der Anwesenheit

Die Kinder sind morgens persönlich von den Erziehungsberechtigten zur Betreuung zu bringen. Die Kinder haben sich täglich beim Betreuungspersonal an -und abzumelden.

9. Versicherung

Die Teilnehmenden sind im Rahmen der Satzung und Verrechnungsgrundsätze des Kommunalen Schadensausgleichs geschützt. Entstehende Kosten für Heilbehandlungen müssen über die Krankenversicherung der Erziehungsberechtigten geregelt werden.

10. Gesundheitszustand der Teilnehmenden

Besonderheiten des Gesundheitszustandes des Teilnehmenden (z.B. Diätvorschriften, Allergien etc.) sind im Anmeldeverfahren unbedingt anzugeben. Ergibt der aktuelle gesundheitliche Zustand der/des Angemeldeten, dass eine Teilnahme an der Ferienbetreuung nicht möglich ist, ist er/sie von der Betreuung ausgeschlossen, und es gelten die Regelungen über den Rücktritt durch den Teilnehmer entsprechend.

Erkrankte Kinder dürfen an der Betreuung nicht teilnehmen. Das Personal kann die Abholung eines kranken Kindes verlangen bzw. die Aufnahme für die Zeit der Erkrankung zum Schutz der anderen Kinder und des Personals verweigern. Im Zweifel kann eine Unbedenklichkeitsbescheinigung (Gesundschreibung) eines Arztes von den Erziehungsberechtigten verlangt werden. Eine Kostenerstattung für das Attest oder die Bescheinigungen durch Ärzte erfolgt nicht.

Bei Verdacht oder Auftreten meldepflichtiger Krankheiten bei dem zu betreuenden Kind oder in häuslicher Gemeinschaft lebender Personen des Kindes, sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, dies unverzüglich dem Personal mitzuteilen. Für die Zeit des Auftretens einer ansteckenden Krankheit ist die Teilnahme des Kindes an der Betreuung nicht möglich. Die Stadt Gifhorn ist berechtigt, im Zweifelsfall ein Attest über die Genesung der Kinder zu verlangen. Eine Kostenerstattung für das Attest oder Bescheinigungen durch Ärzte erfolgt nicht.

Kinder, die regelmäßig Medikamente benötigen, können von der Betreuung ausgeschlossen werden. Dies wird jeweils im Einzelfall entschieden.

11. Krankheitsvorsorge

Die Teilnehmenden müssen Mitglied einer Krankenkasse sein (bzw. bei der/den Erziehungsberechtigten mitversichert) oder für die Dauer der Ferienbetreuung eine Krankenversicherung abschließen. Von der Stadt Gifhorn entgegenkommenderweise verauslagte Behandlungs-, Medikamenten-, Fahrt- und sonstige Kosten sind in jedem Fall von den Erziehungsberechtigten - unabhängig von einer Erstattung durch Krankenkassen - zurückzuzahlen.

11.1. Masern

Alle Teilnehmenden haben einen schriftlichen Nachweis über die Masernimpfung bzw. Masernimmunität zu erbringen. Sollte dieser Nachweis noch nicht gegenüber der zuständigen Schule erbracht worden sein und nicht mit der Anmeldung zur Ferienbetreuung vorgelegt werden, ist eine Betreuung der TeilnehmerInnen in Rahmen der Ferienbetreuung nicht möglich.

12. Rücktritt

12.1. Durch die Stadt Gifhorn

a) Die Stadt Gifhorn kann ohne Einhaltung einer Frist die Teilnahmebestätigung für Veranstaltungen zurücknehmen, wenn die Erziehungsberechtigten die Teilnahmebedingungen nicht erfüllen. In diesem Fall behält die Stadt Gifhorn den Anspruch auf den Teilnahmebeitrag.

b) Die Stadt Gifhorn ist berechtigt die Ferienbetreuung abzusagen, wenn die dafür vorgesehene Teilnehmerzahl nicht erreicht wird. Dies gilt auch für einzelne Zeiträume. So kann bei zu geringer Teilnehmerzahl die Betreuung bis 14.00 Uhr (¼-Tag) und/oder die Betreuung bis 15.30 Uhr (Ganztage) wochen- bzw. tageweise abgesagt werden. In diesen Fällen erhält der Teilnehmende den vollen bzw. anteiligen Teilnehmerbeitrag zurück.

12.2. Durch einen Teilnehmenden

Die verbindliche Anmeldung verpflichtet zur Zahlung des Teilnahmebeitrages. Ein Rücktritt ist nach verbindlicher Anmeldung nur aus gesundheitlichen Gründen und nur mit ärztlicher Bescheinigung möglich. Eine Erstattung des Teilnahmebeitrages wird nur nach Vorlage eines ärztlichen Attestes vorgenommen.

13. Außergewöhnliche Umstände

Es wird darauf hingewiesen, dass alle Maßnahmen durch höhere Gewalt erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt werden können. In diesen Fällen einer Absage sind die Teilnahmebeiträge an die Teilnehmenden zurückzuzahlen. Die Rückerstattung wird bei Rechnungsstellung nach den Ferien berücksichtigt. Ein Alternativbetreuung wird nicht vorgehalten.

14. Aufsichtspflicht, Versicherungsschutz, Haftung

Die Aufsichtspflicht der Stadt beginnt mit der Übernahme der Teilnehmenden durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung. Während der Betreuungszeiten sind die Betreuungskräfte grundsätzlich für die Teilnehmenden in ihrer Gruppe verantwortlich.

Die MitarbeiterInnen können für den Weg keine Verantwortung übernehmen. Sie entlassen daher die Teilnehmenden unmittelbar nach Ende der Betreuung an der Tür der Einrichtung. Dies gilt auch für Teilnehmende, die zu den festgelegten Zeiten nicht abgeholt werden. Eine weitere Aufsichtspflicht der MitarbeiterInnen besteht nicht.

Für Kinder, die sich ohne Abmeldung aus der Betreuung an den Grundschulen entfernen, wird keine Verantwortung übernommen.

Die Stadt haftet nicht für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände der Teilnehmenden, die in die Betreuungsangebote mitgebracht werden. Für Schäden, die von Kindern verursacht werden, haften die Sorgeberechtigten als Gesamtschuldner.

Stand: Februar 2023